



Westallgäuer Drachen- und Gleitschirmflieger e.V.
Dominik Hörburger
Allmannsried 61
88175 Scheidegg

Gmund, 13.02.2014 K/be

Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Scheidegg", 88175 Scheidegg

Erweiterung der Erlaubnis „Scheidegg“ des DHV gem. § 25 LuftVG Abs. 1 für Außenstarts- und -landungen mit der E-Aufstiegshilfe für Hängegleiter

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erweitert aufgrund des Antrags des Vereins Westallgäuer Drachen- und Gleitschirmflieger e.V. die Außenstart- und -landeurlaubnis „Scheidegg“ des DHV vom 01.07.1995 wie folgt:

I.

Erlaubnis

1. Die Außenstart- und -landeurlaubnis „Scheidegg“ des DHV vom 01.07.1997 wird für die Startart „E-Aufstiegshilfe für Hängegleiter“ erweitert. Die Erlaubnis steht in Zusammenhang mit der „Erprobungserlaubnis Scheidegg“ vom 04.10.2010.
2. Die Starts erfolgen auf der Landefläche Scheidegg mit der Flurstücksnummer 135, Gemarkung Scheidegg.
3. Die Erlaubnis ist unbefristet und gilt im Zusammenhang mit der Allgemeinverfügung der Regierung von Oberbayern vom 29.11.2012 (veröffentlicht im Oberbayerischen Amtsblatt Nr. 25 / 14.12.2012). Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.
4. Im übrigen bleibt die Erlaubnis aufrechterhalten. Die erteilten Auflagen und Bedingungen der Erlaubnis vom 01.07.1997 bzw. vom 04.10.2010 bleiben bestehen bzw. werden ergänzt.

II.

A u f l a g e n

1. Es gelten grundsätzlich die Auflagen der Außenstart- und –landeerlaubnis des DHV vom 01.07.1997.
2. Starts mit der E-Aufstiegshilfe dürfen nur bei geeigneten Witterungsbedingungen durchgeführt werden.
3. Bei Starts mit der E-Aufstiegshilfe ist sicherzustellen, dass sich keine Hängegleiter oder Gleitsegel im Landeanflug befinden. Während des Startvorgangs darf kein gleichzeitiger Windschleppbetrieb durchgeführt werden.
4. Während der Aufstiegsphase ist anderen Hängegleitern und Gleitsegeln auszuweichen. Der Aufstiegsraum ist so zu wählen, dass andere Hängegleiter und Gleitsegel nicht in ihrem Landeanflug behindert oder gestört werden.
5. Es ist sicherzustellen, dass der Elektromotor lediglich für den Startvorgang (Aufstieg) eingesetzt wird.
6. Der Pilot muss in die Startart E-Aufstiegshilfe eingewiesen sein.
7. Ortschaften und Ansiedlungen sind bei Betrieb der E-Aufstiegshilfe weiträumig zu umfliegen.
8. Die Auflagen und Bedingungen der Allgemeinverfügung der Regierung von Oberbayern sind zu beachten (Amtsblatt Nr. 25/14.12.2012).

III.

H i n w e i s e

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.
3. Das beantragte Gelände liegt im Tieffluggebiet Bundesrepublik Deutschland. Im angesprochenen Bereich kann während der Tagtiefflugbetriebszeiten nach Sichtflugregeln mit militärischen Strahl- und Propellerflugzeugen grundsätzlich in Mindestflughöhen von 1.000 Fuß (300 m) über Grund, mit Ausnahmegenehmigung des Bundesministeriums der Verteidigung im beschränkten Umfang aber auch in Mindestflughöhen von 500 Fuß (150 m) über Grund, sowie mit militärischen Hubschraubern auch unterhalb der genannten Höhen durchgeführt werden. Während der militärischen Tagtiefflugbetriebszeiten wird dringend empfohlen, das militärische Tiefflugband von 150 – 450 m über Grund zu meiden bzw. so schnell wie möglich zu durchfliegen.

IV.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 86,-- erhoben.

V.

Begründung

Mit Datum des 01.07.1997 wurde für die in der Erlaubnis bezeichneten Flächen eine Außenstarterlaubnis für Hängegleiter und Gleitsegel gem. § 25 LuftVG erteilt. Am 04.10.2010 wurde die Erlaubnis durch den DHV für die Teilnahme am Erprobungsprogramm „Startart / Aufstiegshilfe mittels Elektromotor“ erweitert.

Nach Abschluss der Erprobung für die E-Aufstiegshilfe Hängegleiter im Jahr 2011 hat das Bundesministerium für Verkehr (BMV) der Startart E-Aufstiegshilfe für Hängegleiter zugestimmt. Aufgrund der Allgemeinverfügung der Regierung von Oberbayern (veröffentlicht im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern Nr. 25/ 14.12.2012), hat der Geländehalter einen Antrag auf endgültige Erweiterung der Erlaubnis beim DHV gestellt.

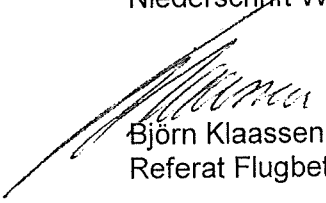
Die Gegebenheiten wurden durch den DHV überprüft. Die Eignung für Starts mit der E-Aufstiegshilfe für Hängegleiter wurde durch den DHV festgestellt und durch die Erprobung bestätigt. Für den sicheren Flugbetrieb wurden Auflagen festgelegt.

Die beantragte Erlaubnis war zu erteilen, da ein ordnungsgemäßer und sicherer Flugbetrieb mit Auflagen gewährleistet ist. Es handelt sich um eine geringfügige Erweiterung der Erlaubnis (zusätzliche Startart).

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb